

§ 8. Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat besteht aus
den Mitgliedern des Vorstandes des Börsenvereins,
dem Ersten Vorsteher des Deutschen Verlegervereins oder dessen Stellvertreter,
zwei Vertretern der Deutschen Reichsregierung,
drei Vertretern der Sächsischen Staatsregierung,
zwei Vertretern der Stadtgemeinde Leipzig,

ferner aus elf durch die Hauptversammlung des Börsenvereins zu wählenden Mitgliedern des Börsenvereins und aus zehn durch den Verwaltungsrat zu wählenden im Buchwesen oder Bibliothekswesen erfahrenen Männern.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Börsenvereins läuft von Jahr zu Jahr, die Amtszeit der übrigen gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates drei Jahre. Wiedergewahlen sind zulässig.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Erste Vorsteher des Börsenvereins oder dessen Stellvertreter.

§ 9. Tätigkeit des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden alljährlich einmal in den ersten fünf Monaten des Jahres zu einer ordentlichen Sitzung und, falls erforderlich, zu außerordentlichen Sitzungen.

Seine Aufgaben sind:

1. Feststellung der Grundsätze für die Umgrenzung des Sammelgebietes,
2. Feststellung der Grundsätze für die Verwaltung der Bücherei,
3. Feststellung der Grundsätze für die bibliographische Verarbeitung und Katalogisierung der Bücherei,
4. Feststellung des Verwaltungsberichts, der Jahresrechnung und des Etats,
5. Wahl von Mitgliedern für den Geschäftsführenden Ausschuss.

Der Verwaltungsrat beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Aber jede Sitzung ist ein Verhandlungsbericht aufzunehmen, der vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10. Tätigkeit der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung und Genehmigung des Verwaltungsberichts, des Jahresabschlusses und des Etats,
2. Wahl der Mitglieder des Börsenvereins für den Verwaltungsrat,
3. etwaige Abänderung der Satzung der Deutschen Bücherei.

§ 11. Reisekostenvergütung.

Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und des Verwaltungsrates finden in Leipzig statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, wenn möglich zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die nicht in Leipzig wohnenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und des Verwaltungsrates erhalten Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

§ 12. Vermögensverwaltung.

Die Grundstücke und Gebäude der Deutschen Bücherei nebst allem Inventar und Zubehör, sowie die Sammlungen, soweit an ihnen nicht Sonderrechte bestehen, und die gesammelten Fonds (§ 4 Ziffer 3) verwaltet der Geschäftsführende Ausschuss. Die Fonds sind vom Vorstand des Börsenvereins zu verwahren, die Kapitalien in nach Möglichkeit gesicherten Werten anzulegen.

Die Fonds bestehen aus:

1. dem Stiftungsfonds, dem alle Kapitalien zugeführt werden, die der Deutschen Bücherei ohne Angabe eines Verwendungszweckes zugehen;
2. dem Verwaltungsfonds, dem die festen Zuschüsse der Sächsischen Staatsregierung und der Stadtgemeinde Leipzig und andere laufende Beiträge, sowie die Zinsen des Stiftungsfonds zufließen;
3. dem Verwaltungsreservefonds, dem die etwa sich in einzelnen Jahren ergebenden Erübrigungen zufließen.

Das Rechnungsjahr läuft vom Januar bis Dezember.

§ 13. Übergang der Besitzrechte.

Falls entweder der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig aufgelöst wird, oder die Deutsche Bücherei aufgelöst wird, oder der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig die Erklärung abgibt, mangels genügender Betriebsmittel die Deutsche Bücherei nicht mehr für eigene Rechnung betreiben zu können, geht die Deutsche Bücherei mit allen Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungen, Sammlungen und Fonds einerseits, sowie mit allen Belastungen und Verbindlichkeiten andererseits auf der Sächsischen Staatsfiskus über. Zu den Verbindlichkeiten, die zu übernehmen sind, gehören auch die vom Börsenverein gewährten Vorschüsse, sowie die Verpflichtung, die Bücherbestände an den Börsenverein zurückzugeben, falls der Sächsische Staatsfiskus seinerseits die Weiterführung der Deutschen Bücherei einstellt.

Außer den durch Fettdruck kenntlich gemachten Änderungen ist die Satzung noch in folgenden Punkten abgeändert:

In § 2 Abs. 4 ist hinter dem Wort »Musikalien« das Wort »und« gestrichen.

In § 3 Abs. 2 Schlusssatz sind die Worte »und des Börsenvereins« gestrichen.

In § 9 Abs. 1 ist statt »ordentlichen Sitzungen« die Einzahl gewählt, nämlich »einer ordentlichen Sitzung«.

In § 11 sind die Worte »Kosten für eine Fahrkarte II. Klasse, der Kosten für An- und Abfahrt in dem Gesamtbetrage von 6.— M. sowie die Tagegelder von 20.— M.« ersetzt durch »Reise- und Aufenthaltskosten«.

In § 12 Abs. 2 sind die Worte »sächsischen Staatspapieren« ersetzt durch »nach Möglichkeit gesicherten Werten«.

Für § 13 ist anstelle der früheren Fassung: »Im Falle der Auflösung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler geht die Deutsche Bücherei mit allen Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungen, Sammlungen und Fonds in das Eigentum des Sächsischen Staatsfiskus über« die in vorstehendem Satzungsentwurf enthaltene Fassung vorgesehen.